

## II. Nachtrag zum Steuergesetz

Antrag vom 20. Februar 2006

### SP-Fraktion (Sprecher: Hartmann-Flawil)

Art. 50 Abs. 1:

Die einfache Steuer vom Einkommen beträgt:

	Fr.
0 Prozent für die ersten	<u>12'000.–</u>
<u>3</u> Prozent für die weiteren	1'000.–
<u>5</u> Prozent für die weiteren	1'000.–
<u>7</u> Prozent für die weiteren	2'000.–
<u>8</u> Prozent für die weiteren	<u>3'000.–</u>
<u>7</u> Prozent für die weiteren	<u>2'300.–</u>
<u>6</u> Prozent für die weiteren	<u>3'800.–</u>
7 Prozent für die weiteren	9'600.–
8 Prozent für die weiteren	16'000.–
9 Prozent für die weiteren	21'100.–
10 Prozent für die weiteren	176'200.–

#### *Begründung:*

Es macht keinen Sinn, das Existenzminimum zu besteuern. In der Praxis führt die Umschreibung dieses Betrags immer wieder zu Schwierigkeiten (Definition des Existenzminimums) und Ungerechtigkeiten (ungleiche Behandlung von Renten und Ergänzungsleistungen).

Mit der Erhöhung der Nullgrenze auf Fr. 12'000.– kann die Problematik für einen Teil der betroffenen Personen entschärft werden. Mit der neu eingeführten Möglichkeit, dass auch im Steuererlassverfahren die Möglichkeit für Rechtsmittel eröffnet wird, kann die noch vorhandene Ungerechtigkeit überprüft werden. Die Ertragsausfälle betragen zusätzlich 3,8 Mio. Franken einfache Steuer. Es werden gemäss den Angaben der Steuerverwaltung weitere 4'800 Alleinstehende sowie 2'600 Ehepaare einkommenssteuerfrei.